

Checkliste Wegesicherheit im Freien

Gesetzlicher Hintergrund:

Der Begriff "Verkehrssicherungspflicht" beschreibt allgemein einen Handlungsbedarf, der im privaten oder auch im beruflich/geschäftlichen Bereich auftritt, um vorhandene Gefahrenquellen zu sichern. Dabei sind das Gebäudeinnere zu berücksichtigen, öffentliche oder öffentlich zugängliche private Wege und Plätze. Ziel ist, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eines jeden Menschen zu wahren (Grundgesetz, Art. 2). Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem zuwider handelt, der wird dem Verletzten schadenersatzpflichtig (BGB §823).

Die Verkehrssicherungspflicht ist als feststehender Begriff gesetzlich nicht definiert, sondern leitet sich von diversen Rechtsschriften ab. Sie ist von der Rechtsprechung entwickelt worden. Danach ist verantwortlich, wer

- eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält
- eine Sache beherrscht, die für andere gefährlich werden kann
- eine gefährliche Sache dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt.

Anwendungsgebiet: Verkehrswege

Bei baulichen Einrichtungen geben baurechtliche Vorschriften, die Arbeitsstättenverordnung, die technischen Regeln für Arbeitsstätten, die Versammlungsstättenverordnung sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk genügend Hinweise zur Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht. **Wege müssen eben, rutschfest, ausreichend beleuchtet** und ausreichend bemessen sein. Stolperstellen sollen möglichst vermieden, ansonsten ausreichend markiert werden. Treppen ab vier Stufen (abhängig von der Landesbauordnung) müssen ein Geländer haben und Durchgangshöhen müssen mindestens 2 m betragen.

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch der **winterliche Räum- und Streudienst bei Eis- und Schneeglätte**. Dabei ist für Wege zunächst der Eigentümer selbst verantwortlich. Kommunen als Eigentümer haben jedoch die Möglichkeit nach Landes- und Kommunalrecht, per Verordnung und Satzung die Räumpflichten auf den Anlieger zu übertragen. Die letztlich verantwortliche Person kann die Räum- und Streuarbeiten auch an Dritte vergeben. Sie bleibt aber verantwortlich und muss die Leistung in geeigneter Weise überwachen.

Räum- und Streuarbeiten haben rechtzeitig zu erfolgen. Der Umfang kann aber nicht allgemeingültig festgelegt werden und hängt vom Einzelfall ab. Dabei ist die Verkehrsbedeutung des Weges, die Gefährlichkeit der Glätte und die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem sind kommunal unterschiedliche Forderungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus können Umstände auch das Räumen außerhalb solcher Kernzeiten erfordern, z.B. wenn Abendveranstaltungen in der Kindertagesstätte stattfinden. Man darf vom Räumen jedoch absehen, wenn z.B. durch starken Schneefall die Sicherungsmaßnahme in kurzer Zeit wirkungslos und zu wiederholen wäre. Die nächste Schneepause sollte dann wieder zum Schnee fegen genutzt werden.

Wie breit ein Weg geräumt oder abgestreut werden muss, richtet sich i.d.R. nach dem Bedarf. Zwei Personen sollten sich begegnen können. Auch kommunale Vorgaben sind möglich. Wo zuerst und zuletzt gearbeitet wird, richtet sich nach der

Gefährdung. Bereiche mit hohen Verkehrsaufkommen und Rampen oder Treppen sind vorrangig zu sichern. Maßnahmen gegen Glätte sind meistens wichtiger als Schnee schieben.

Tipps:

- Verwenden Sie zum Abstreuen eis- und schneeglatter Flächen möglichst umweltfreundliche Materialien (z.B. Sand, Sägespäne, Asche).
- Beachten Sie bei Tausalz die Verwendungshinweise des Herstellers.
- Kehren Sie Laub nicht in die Gosse oder auf Kanaleinläufe, damit diese nicht verstopfen. Nehmen Sie es auf und entsorgen sie es z.B. über die Biotonne. Auch der Schnee vom Bürgersteig gehört nicht in die Gosse. Das Tauwasser fließt dann schlechter ab.
- Räumen Sie Schnee in einer Breite, dass sich zwei Menschen begegnen können.
- Beachten Sie die Vorgaben durch Landes- und Kommunalrecht. Wenden Sie sich bei Fragen an Ihre politische Gemeinde.

Um Unfälle zu vermeiden, müssen die **Verkehrswege ausreichend beleuchtet sein**. Die Elektroinstallation und die verwendeten Leuchten müssen für den Außenbereich geeignet sein. Die Schalter für die Außenbeleuchtung müssen sicher zu erreichen sein bzw. die Beleuchtung ist durch Bewegungsmelder gesteuert.

Bei der Auswahl der Leuchten und Lampen ist auch darauf zu achten, dass keine Verfälschungen der Farben, insbesondere der Sicherheitsfarben, auftreten. Ebenso darf die künstliche Beleuchtung nicht zu Blendungen der Nutzer/innen führen.

Prüfliste Wegesicherheit im Freien

- Die Verkehrswege sind frei von Stolperstellen
(hochstehende Roste, Plattenkanten, ausgetretene Stufen). ja nein
- Winterschäden (gebrochene, abgeplatzte oder lose Platten/Steine)
werden beseitigt und Wege instandgesetzt. ja nein
- Die Verkehrswege und Treppen werden regelmäßig gereinigt. ja nein
- Laub, Moos, Schnee und Eis werden rechtzeitig entfernt. ja nein
- Alle erforderlichen Handläufe (ab 4 Stufen) und Geländer
sind vorhanden. ja nein
- Verkehrswege sind gut und blendfrei beleuchtet (mind. 5 Lux auf
Gehwegen und 20 Lux auf häufig genutzten Treppen). ja nein
- Einzelne Stufen sind gut erkennbar. ja nein
- Der Winterdienst ist geregelt. ja nein
- Geeignete Räumgeräte und Streumittel stehen zur Verfügung. ja nein

Angaben zur Mängelbeseitigung: (verantwortet durch die Leitung)	Durchgeführt am:	Durchgeführt durch:	Unterschrift Leitung

